

HYGIENEKONZEPT FÜR DEN VEREINSSPORT

IM SPORT GILT DIE 3-G-REGEL:

- **Vorsicht, Verantwortung und Vertrauen** sind die Voraussetzungen für unseren Sportbetrieb.

Für den Sport in Innenräumen und Außenbereichen gilt ab sofort die 3-G-Regel (siehe § 3 Co-SchuV):

Beim Betreten des Trainingsraums muss dem/der Trainer/in unaufgefordert ein Negativ-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) vorgelegt werden. Die Nachweispflicht gilt für alle ab 6 Jahren*.

Geimpft: vollständiger Impfschutz ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung

Genesen: Genesenen-Nachweis nach § 2 Nr. 5 Co-SchuV

Getestet: negativer PCR-Test, max. 48 h alt oder negativer Antigen-Test, max. 24 h alt

*Für 6jährige, die noch nicht zur Schule gehen, entfällt die Nachweispflicht. Schüler/innen legen ihr Testheft der Schule vor. Dies gilt auch zwischen den Testtagen.

- **Keine Teilnahme am Sport ohne Negativnachweis oder mit Krankheitssymptomen – ohne Ausnahme!**
- **Distanzregeln einhalten – Körperkontakt vermeiden.** Auf Kontakte wie z.B. Begrüßungsrituale muss verzichtet werden.
- Beim Betreten der Sportstätten und in allen Vereinsräumen gelten **Maskenpflicht** und die **Abstandsregeln** (mindestens 1,5 m). Beim Sport darf die Maske abgenommen werden.
- In **Duschen und Umkleiden** muss ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.
Ausnahme: geschlossene Gruppen/Teams, die gemeinsam Sport treiben und die Dusche/Umkleide für sich alleine nutzen.
- Vor und nach dem Sport gründlich die **Hände waschen und möglichst desinfizieren.**
- Zwischen den Sportstunden wird eine Pause zum Lüften eingeplant.
- Zur **Nachverfolgung** im Falle einer Infektion müssen dem Verein aktuelle Kontaktdaten vorliegen. Bei jedem Training werden Teilnehmerlisten geführt.
- Bei **Nichteinhaltung der Regeln** ist der/die Betreffende durch den/die Trainer/in vom Sportbetrieb auszuschließen.